

# Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen

(Transplantationsgesetz)

erung		

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Sind Organe, Gewebe oder Zellen zu anderen Zwecken als der Transplantation entnommen worden, so dürfen sie nur gelagert, transplantiert oder zur Herstellung von Transplantatprodukten verwendet werden, wenn die Vorschriften über die Entnahme nach den Artikeln 8–8*b*, 12 Buchstabe b, 13 Absatz 2 Buchstaben f und g, 39 Absatz 2 sowie 40 Absatz 2 eingehalten worden sind.

### Art. 8 Voraussetzungen der Entnahme

- <sup>1</sup> Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:
  - a. der Tod der Person festgestellt worden ist; und
  - b. die Person vor ihrem Tod der Entnahme nicht widersprochen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

<sup>1</sup> BB1 ...

<sup>2</sup> SR 810.21

- <sup>3</sup> Sind keine nächsten Angehörigen innerhalb der vom Bundesrat nach Artikel 8*b* Absatz 6 Buchstabe b festgelegten Frist erreichbar, so ist die Entnahme zulässig.
- <sup>4</sup> Die Entnahme ist bei folgenden Personen nur zulässig, wenn die nächsten Angehörigen erreichbar sind und der Entnahme nicht widersprechen:
  - a. Personen, die im Zeitpunkt der Feststellung des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b. Personen, die vor ihrem Tod dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähig waren; oder
  - c. Personen, die vor ihrem Tod im Ausland Wohnsitz hatten und keiner der Personengruppen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b Ziffer 1 und c angehörten.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen der Entnahme ausdrücklich zugestimmt haben müssen, wenn es sich um die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen handelt, die:
  - a. nicht geeignet sind, das Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten: oder
  - b. der Herstellung von Transplantatprodukten dienen.

### Art. 8a Mindestalter und Widerruf

- <sup>1</sup> Hat eine Person das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet sie selbstständig über die Frage der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen.
- <sup>2</sup> Ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende kann jederzeit widerrufen werden

### Art. 8b Abklärung des Widerspruchs

- <sup>1</sup> Bevor einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, muss geprüft werden, ob im Widerspruchsregister nach Artikel 10*a* ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende eingetragen ist.
- <sup>2</sup> Das Widerspruchsregister darf konsultiert werden, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen.
- <sup>3</sup> Ist ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende weder im Widerspruchsregister eingetragen noch sonst wie unmittelbar erkennbar, so sind die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person anzufragen, ob ihnen eine entsprechende Erklärung bekannt ist.
- <sup>4</sup> Ist den nächsten Angehörigen weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende bekannt, so sind sie über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 8 Absatz 2 zu informieren.
- <sup>5</sup> Bei Personen nach Artikel 8 Absatz 4 sind die nächsten Angehörigen zudem anzufragen, ob sie der Entnahme widersprechen.
- <sup>6</sup> Der Bundesrat legt fest:

- a. den Kreis der nächsten Angehörigen;
- b. die Modalitäten und die Fristen für die Abklärung, ob ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende vorliegt, sowie für den Einbezug der nächsten Angehörigen.

## Art. 10 Vorbereitende medizinische Massnahmen

- <sup>1</sup> Medizinische Massnahmen, die ausschliesslich der Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen dienen, dürfen vor dem Tod der spendenden Person durchgeführt werden, wenn:
  - a. die Person oder die n\u00e4chsten Angeh\u00f6rigen der Entnahme nicht widersprochen haben;
  - b. sie den Tod der Person nicht beschleunigen;
  - c. sie nicht dazu führen, dass die Person in einen dauerhaft vegetativen Zustand gerät;
  - d. sie für die Person nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sind; und
  - e. sie für eine erfolgreiche Transplantation unerlässlich sind.
- <sup>2</sup> Sie dürfen durchgeführt werden, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen. Sie dürfen bereits während der Abklärung des Widerspruchs durchgeführt werden.
- <sup>3</sup> Sind keine nächsten Angehörigen erreichbar, so sind vorbereitende medizinische Massnahmen zulässig.
- <sup>4</sup> Bei Personen nach Artikel 8 Absatz 4 sind die nächsten Angehörigen vorher anzufragen, ob sie einer Entnahme widersprechen.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Massnahmen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e nicht erfüllen.

# Art. 10a Widerspruchsregister

- <sup>1</sup> Der Bund führt ein Widerspruchsregister, in das ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende eingetragen werden kann.
- <sup>2</sup> Wer die Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen ablehnt oder eine andere Erklärung zur Spende festhalten möchte, kann einen Eintrag in das Widerspruchsregister vornehmen.
- <sup>3</sup> Die für die lokale Koordination zuständige Person (Art. 56 Abs. 2 Bst. a) kann das Widerspruchsregister mittels Abrufverfahren einsehen.
- <sup>4</sup> Als Personenidentifikator wird die Versichertennummer nach Artikel 50*c* des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

<sup>3</sup> SR 831.10

#### Art 54 Abs 2

- <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für:
  - a. das Führen des Widerspruchsregisters nach Artikel 10a;
  - b. die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen oder Blut-Stammzellen nach Artikel 15c;
  - c. die Zuteilung von Organen nach Artikel 19;
  - d. das Führen eines Stammzellenregisters nach Artikel 62;
  - e. die Kontrolle nach Artikel 63.

### Art. 61 Abs. 2 und 3

- <sup>2</sup> Die Information umfasst namentlich:
  - a. das Aufzeigen der Möglichkeiten, seinen Widerspruch bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Widerspruchsregister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen;
  - das Aufzeigen der mit einem fehlenden Widerspruch verbundenen Konsequenzen, namentlich den Hinweis, dass ohne Widerspruch die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen und auch vor dem Tod vorbereitende medizinische Massnahmen zulässig sind;
  - das Aufzeigen der mit den vorbereitenden medizinischen Massnahmen verbundenen Risiken und Belastungen;
  - d. die gesetzliche Regelung und die Praxis, namentlich die Darstellung der Voraussetzungen der Entnahme, Zuteilung und Transplantation von Organen, Geweben und Zellen in der Schweiz;
  - den Bedarf an Organen, Geweben und Zellen sowie den Nutzen einer Spende f

    ür die Patientinnen und Patienten.

# <sup>3</sup> Aufgehoben

### Art. 69 Abs. 1 Bst. c

- <sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch<sup>4</sup> vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:
  - c. einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entgegen der Bestimmungen der Artikel 8–8*b* entnimmt;

# II

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 18. April 2019<sup>5</sup> «Organspende fördern Leben retten».

# 4 SR 311.0

 $<sup>^3</sup>$  Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.